Winterthur Technology (Austria) GmbH
Zweigniederlassung Suberg/Schweiz
Bernstrasse 15, CH 3262 Suberg
UID: CHE-419.985.861 MWST
customerservice@winterthurtechnology.ch

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Datum: 1. August 2026

---

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Winterthur Technology (Austria) GmbH, Zweigniederlassung Suberg, Schweiz (nachfolgend «Lieferant») betreffend Schleifscheiben, Werkzeuge und damit verbundene Dienstleistungen (nachfolgend «Produkte»).

Allfällige Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt. Stillschweigen oder teilweise Vertragserfüllung gelten nicht als Anerkennung solcher Bedingungen.

Diese AGB gelten ausschliesslich; Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO 9001 und ISO 14001.

---

2. Angebote, Offerten und Bestellungen

Sämtliche Offerten und Angebote sind unverbindlich und, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, während neunzig (90) Tagen gültig.

Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Bestellungen müssen sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen vollständig spezifizieren. Zusätzliche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

Technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen usw.) bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

---

3. Lieferung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP an den vereinbarten Bestimmungsort gemäss INCOTERMS® 2020.

Der Käufer teilt dem Lieferanten rechtzeitig die vollständige Lieferadresse, eine allfällige abweichende Abladestelle, die Annahmezeiten sowie sonstige für die ordnungsgemässe Zustellung erforderliche Informationen mit. Der Käufer stellt sicher, dass die Lieferung während der vereinbarten bzw. üblichen Geschäftszeiten angenommen werden kann.

Die Entladung am vereinbarten Bestimmungsort obliegt dem Käufer und erfolgt auf dessen Kosten und Gefahr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Lieferant ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Bei kundenspezifisch gefertigten Produkten sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware geht gemäss dem vereinbarten Incoterm auf den Käufer über.

Lieferfristen verlängern sich angemessen, soweit ihre Einhaltung durch Umstände verhindert oder wesentlich erschwert wird, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegen und deren Auswirkungen trotz Anwendung der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht vermieden oder überwunden werden können.

Als solche Ereignisse gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, behördliche Massnahmen, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, erhebliche Energie- oder Transportstörungen sowie erhebliche Störungen der Lieferkette, sofern diese ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegen. Der Lieferant informiert den Käufer über ein solches Ereignis und dessen voraussichtliche Auswirkungen innerhalb angemessener Frist. Die betroffenen Verpflichtungen ruhen nur für die Dauer und im Umfang der tatsächlichen Behinderung.

Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate an, kann jede Partei den davon betroffenen Einzelvertrag bzw. betroffenen Teil einer Bestellung mit Wirkung für die Zukunft beenden. Ansprüche wegen bereits ordnungsgemäss erbrachter Leistungen bleiben unberührt.

Die Ware kann unmittelbar aus einem Werk oder Lager des Lieferanten oder einer mit ihm verbundenen Gesellschaft, insbesondere in Österreich oder Deutschland, versandt werden. Der Käufer hat bei Ablieferung den Empfang auf dem Lieferschein oder Frachtbrief unter Angabe von Datum und Namen zu bestätigen und auf Verlangen den Wareneingang innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigungen dürfen vom Lieferanten insbesondere als Nachweis gegenüber Zoll- und Steuerbehörden verwendet werden.

Äusserlich erkennbare Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind bei Ablieferung nach Möglichkeit auf dem Lieferschein oder Frachtbrief festzuhalten und dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen über die Prüfung der Ware und Mängelrüge gemäss Ziffer 6 bleiben unberührt.

Der Käufer informiert den Lieferanten unverzüglich über Änderungen seiner Firma, seines Sitzes, seiner Lieferadresse oder seiner UID-Nummer, soweit diese für die Vertragsabwicklung relevant sind.

Kann die Lieferung aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund nicht ordnungsgemäss erfolgen oder nimmt der Käufer die vertragsgemäss angebotene Ware nicht an, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Lieferung bei ordnungsgemässer Mitwirkung hätte erfolgen können. Der Käufer trägt die dadurch verursachten angemessenen Mehrkosten, insbesondere für Wartezeit, Rücktransport, Lagerung und erneute Zustellung sowie zusätzlich anfallende Zölle, Steuern und sonstige Abgaben.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Lieferanten bleiben vorbehalten.

---

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in CHF, zuzüglich der gesetzlichen Schweizer MWST, unter Berücksichtigung des vereinbarten Incoterms.

Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innert zehn (10) Tagen mit 2 % Skonto oder innert dreissig (30) Tagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen, gemäss anwendbarem Schweizer Recht (Art. 105 OR).

Der Lieferant behält sich das Recht vor:

- sämtliche offenen Beträge sofort fällig zu stellen,
- Lieferungen einzustellen,
- Vorauszahlungen zu verlangen.

Verrechnung oder Zurückbehaltung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Käufer hat angemessene Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

---

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen Eigentum des Lieferanten.

Der Käufer ist verpflichtet:

- die Produkte sorgfältig zu lagern,
- sie soweit angemessen zu versichern,
- sie weder zu verpfänden noch zur Sicherheit abzutreten.

Im Falle des Weiterverkaufs tritt der Käufer dem Lieferanten hiermit sämtliche daraus entstehenden Forderungen gegenüber Dritten sicherungshalber ab. Der Lieferant kann die Offenlegung der abgetretenen Forderungen verlangen.

6. Gewährleistung (Mängel)

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung.

Der Käufer hat die Produkte unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei berechtigten Mängeln wird der Lieferant nach eigenem Ermessen:

- die Produkte nachbessern oder
- sie ersetzen oder
- eine Gutschrift ausstellen.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei:

- normaler Abnutzung,
- unsachgemässer Verwendung oder Lagerung,
- Nichtbeachtung der Betriebsanleitung,
- übermässiger oder unsachgemässer Beanspruchung.

7. Haftung

Der Lieferant haftet für Schäden ausschliesslich nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden beschränkt, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstehen.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn), ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, sowie für Personenschäden.

8. Produkthaftung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen zur Produkthaftung bleiben unberührt.

Haftungsbeschränkungen gemäss diesen AGB gelten nicht, soweit nach anwendbarem Produkthaftungsrecht zwingend gehaftet wird.

9. Compliance und Verwendung der Produkte

Der Käufer stellt sicher, dass:

- die Produkte unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsnormen verwendet werden,
- die anwendbaren technischen und sicherheitsrelevanten Hinweise (z. B. FEPA-Empfehlungen) befolgt werden.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die aus unsachgemässer Verwendung entstehen.

Der Käufer hält sämtliche anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein und wird Produkte nicht unter Verletzung anwendbarer Gesetze exportieren oder reexportieren.

---

10. Vertraulichkeit

Sämtliche vom Lieferanten offengelegten kommerziellen und technischen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

---

11. Verschiedenes

Der Lieferant ist berechtigt, Subunternehmer beizuziehen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

---

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).